

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.10 Abfallentsorgung

Datum:
22.11.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.12.2023	Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 06.11.2023 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr 2024

Gebühreneinnahmen	2.549.411 Euro
Verwertungserlöse	195.375 Euro
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	200.435 Euro
sonstige Erträge	47.150 Euro
Summe der Erträge	2.992.371 Euro
ansatzfähige Unternehmerkosten	1.055.980 Euro
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten	1.755.891 Euro
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	180.500 Euro
Summe der Aufwendungen	2.992.371 Euro
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 Euro

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Seit dem 01.01.2019 sind die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC) als Auftraggeber für alle erbrachten Leistungen des Entsorgungsunternehmens der Rechnungsempfänger. Durch die WBC erfolgt dann eine Weiterberechnung der Teilleistungen an die beteiligten Kommunen. Hierfür erhebt sie einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Eine direkte Abrechnung des Entsorgungsunternehmens mit den einzelnen Kommunen ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 1.970 € (+0,07 %).

Bei den Unternehmerkosten ist eine Kostensenkung von 28.004 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist dies auf eine Preisreduzierung des Unternehmers im Rahmen der vertraglichen Preisgleitklausel zurückzuführen. Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich nicht.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2024 mitgeteilt. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich bei der Grundgebühr, sowie bei vielen Abfallfraktionen Änderungen bei den Entsorgungs- und Verwertungsgebühren.

Nachfolgend die Abfallfraktionen mit den größten Gebührensteigerungen: Restmüll +4,00 €/t, Biomüll +2,20 €/t, Papier +5,00 €/t.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sind aber beim Restmüll (- 50 t), beim Biomüll (- 100 t) sowie beim Papier (- 250 t) und beim Sperrmüll (- 50 t) sowie bei den Grünabfällen am Wertstoffhof (- 100 t) Mengenreduzierungen zu berücksichtigen. Bei den weiteren Abfallfraktionen ergeben sich nur unwesentliche Mengenänderungen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 30.974 € steigen.

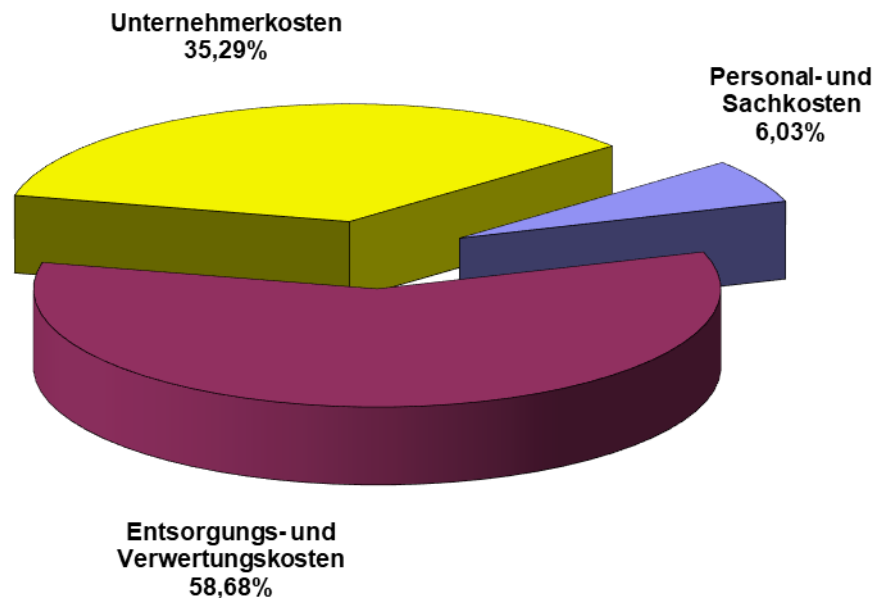
Die Personal- und Sachkosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 1.000 €.

Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2024 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 77,50 €/t (- 62,50 €/t) gerechnet. Beim Elektroschrott wird mit nahezu gleichbleibenden Erlössätzen geplant. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 2 (IT-Geräte) sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 1) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Durch die Reduzierung bei den Verwertungserlösen für Altpapier ergibt sich ein Mindererlös gegenüber dem Vorjahr von 161.000 €. Auf Grund leicht steigender Preise steigen die Erlöse beim E-Schrott und beim Altmetall um insgesamt rd. 5.600 €. Insgesamt ist bei den Verwertungserlösen eine Reduzierung von rd. 155.300 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen bleibt der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems für Abfallberatung und die Glascontainerstandorte mit 45.900 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um 154.785 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Entsorgungs- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 58,68 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 15.12.2022) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Jahr 2019 besteht noch ein Restüberschuss von rd. 41.640 €. Dieser Betrag ist gem. den Regelungen des KAG nun bei der Abrechnung des Jahres 2023 zu berücksichtigen. Aus dem endgültigen Ergebnis des Jahres 2021 von 275.435 € wurde für die Kalkulation der Gebühren 2023 ein Teilbetrag von 125.000 € angesetzt. Der noch offene Restbetrag von 150.435 soll nun für 2024 berücksichtigt werden. Die Abrechnung des Jahres 2022 ergab einen Überschuss von 361.652 €. Ein Anteil von 50.000 € soll bei der Kalkulation für 2024 angesetzt werden. Der dann noch offene Betrag von 311.352 € wird dann in den Jahren 2025 und 2026 Berücksichtigung finden.

Es wird daher vorgeschlagen, Überschussanteile aus den Jahren 2021 und 2022 von insgesamt 200.435 € bei der Kalkulation für das Jahr 2024 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr letztendlich um rd. 104.360 € erhöhen (+ 4,27 %). Durch den Ansatz von Betriebsergebnissen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich können für das Jahr 2024 zunächst größere Gebührensprünge vermieden werden. Die Erhöhung bei den umlagefähigen Kosten ist überwiegend auf die einbrechenden Verwertungserlöse beim Altpapier (rd. -51 %) zurückzuführen.

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2024 und 2023 miteinander verglichen.

Zusammenfassung				
Kostenart/Erlösart	Gesamtgebiet		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2024	2023		
Unternehmerkosten	1.055.980 €	1.083.984 €	- 28.004 €	- 2,58 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.755.891 €	1.724.917 €	+ 30.974 €	+ 1,08 %
Personal- und Sachkosten	180.500 €	181.500 €	- 1.000 €	- 0,55 %
ansatzfähige Kosten	+ 2.992.371 €	+ 2.990.401 €	+ 1.970 €	+ 0,07 %
Verwertungserlöse	195.375 €	350.650 €	- 155.275 €	- 44,28 %
Sonstige ordentliche Erlöse	47.150 €	46.660 €	+ 490 €	+ 1,05 %
ansatzfähige Erlöse	- 242.525 €	- 397.310 €	- 154.785 €	- 38,96 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 200.435 €	- 148.040 €	+ 52.395 €	+ 35,39 %
umlagefähige Kosten	2.549.411 €	2.445.051 €	+ 104.360 €	+ 4,27%

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Bei den 1.100 l Containern werden die Gefäßzahlen bei der wöchentlichen und 14-täglichen Leerung stabil bleiben. Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

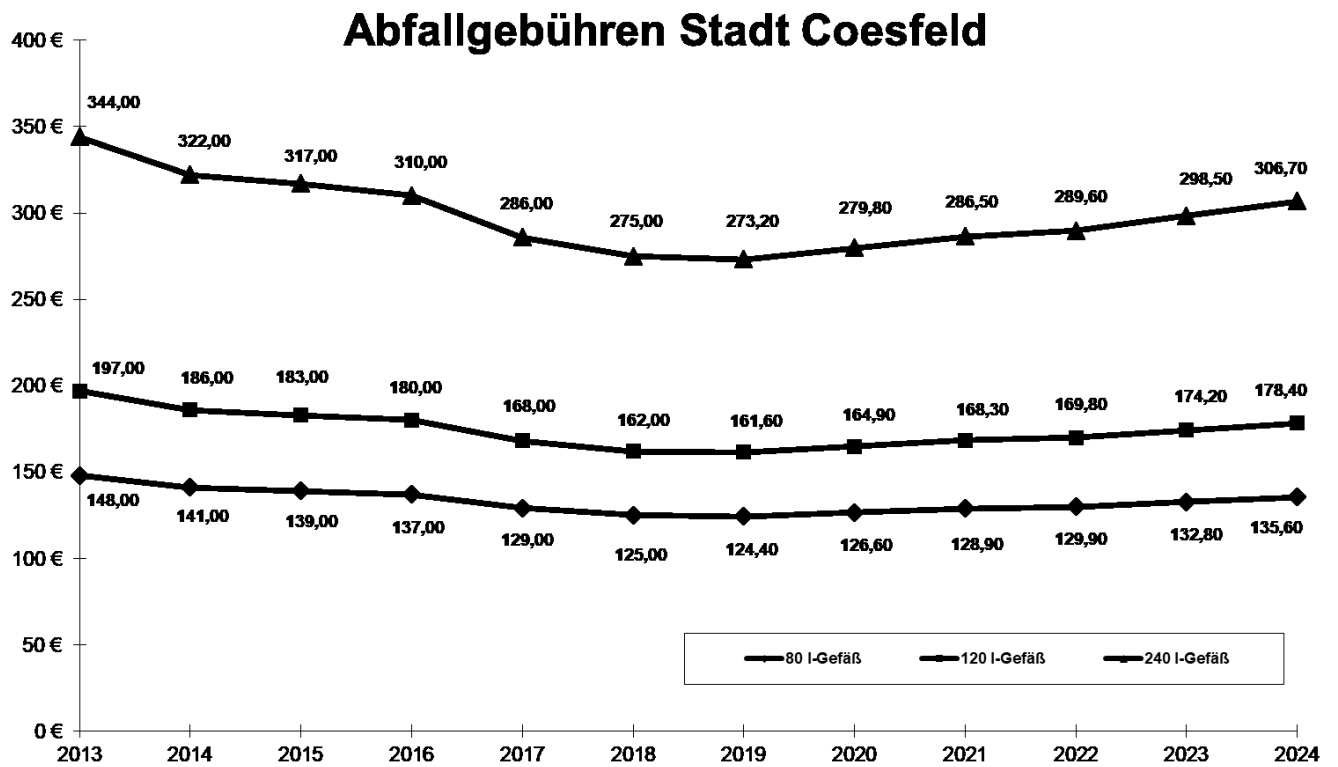
Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß beträgt auch weiterhin 43,00 €. Der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2024 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2024	Vorjahr	Abweichung
80 l-Restmüllgefäß	135,60 €	132,80 €	+ 2,1 %
120 l-Restmüllgefäß	178,40 €	174,20 €	+ 2,4 %
240 l-Restmüllgefäß	306,70 €	298,50 €	+ 2,7 %
1,1 m ³ -RM-Container bei 14-täglicher Leerung	2.403,00 €	2.327,50 €	+ 3,2 %
1,1 m ³ -RM-Container bei wöchentlicher Leerung	4.756,00 €	4.605,10 €	+ 3,3 %
Zusatzgefäß Biomüll	43,00 €	43,00 €	
Abschlag für Eigenkompostierung	50,00 €	50,00 €	

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



Anlagen:

Anlage A: 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld.

Anlage B. Gebührekalkulation vom 06.11.2023